INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHLIESSUNG

vom 10. Juni 1964

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Harmonisierung der Schwellenpreise für Getreide

(64/364/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1],

unter Bezugnahme auf die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1963 betreffend die Harmonisierung der Schwellenpreise für Getreide [2],

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/1965 das ausgewogene Verhältnis beizubehalten, das für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/1964 zwischen dem Schwellenpreis für Gerste und den Schwellenpreisen derjenigen Getreidearten festgelegt worden ist, für welche keine Richtpreise festgesetzt werden —

ERKLÄREN,

daß der Schwellenpreis im Sinne von Artikel 8 der Verordnung Nr. 19 für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/1965 unter Berücksichtigung der nachstehend für die Schwellenpreise der einzelnen Getreidearten aufgeführten Verhältnisse zum Schwellenpreis für Gerste festgesetzt werden, der gleich 100 gesetzt wird :

Hafer	zwischen 90 und 100
Mais	zwischen 93 und 109
Buchweizen	zwischen 85 und 120
Sorghum-Hirse	zwischen 90 und 105
Millet	zwischen 90 und 105
Kanariensaat	zwischen 90 und 120.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 1964.

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
[2] AB Nr. 96 vom 27. 6. 1963, S. 1791/63.